

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Haus-, Energie- und Anlagentechnik (HEAT), B.Eng.
Hochschule: Hochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im namens- und profilbildenden Bereich der Haus-, Energie- und Anlagentechnik (HEAT), umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der zurzeit vakanten HEAT-Professur im Umfang von 1 VZÄ, welche die Kernfächer des neu eingerichteten Studiengangs Haus-, Energie- und Anlagentechnik professoral abdecken und die Studiengangsleitung übernehmen soll, vorzulegen. Sofern das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die der vakanten Professur zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen) (§ 12 Abs. 2 StudAKVO) (verkürzte Auflagenfrist von 6 Monaten bis zum 29.06.2026)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Personalsituation im namens- und profilgebenden Bereich des Studiengangs eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zur Personalsituation im namens- und profilgebenden Bereich des Studiengangs (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Das Gutachtergremium stellt auf Seite 13 im Akkreditierungsbericht fest, dass "neben dem vorhandenen Lehrpersonal laut Darstellung im Selbstbericht nach beschlossener Verstetigung des Studienganges die Einrichtung einer neuen Professur geplant [ist], deren inhaltliche Ausrichtung auf den Studiengang zugeschnitten ist." Nach Einschätzung der Gutachtenden stehe damit ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Durchführung des Bachelorstudiengangs zur Verfügung. Allerdings wird in der Beurteilung deutlich, dass für die Sicherstellung der wissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs, insbesondere durch die Studiengangsleitung, "die Besetzung der genannten Stelle" von zentraler Bedeutung sei. (Akkreditierungsbericht, Seite 14) Aufgrund dessen empfiehlt das Gutachtergremium "die Neubesetzung der offenen Professur, welche auch mit der Studiengangsleitung betraut werden soll, relativ schnell [anzugehen], sodass die zukünftige Studiengangsleitung ausreichend Zeit hat, sich in die Konzeption einzuarbeiten und diese gegebenenfalls im Detail nachzuschärfen."

(Akkreditierungsbericht, Seite 14)

In diesem Zusammenhang hebt das Gutachtergremium weiterhin hervor, dass "die Lehre in ausreichendem Maße durch hauptberuflich tätige Professor*innen abgedeckt [ist], wenn [Hervorhebung AR] die Besetzung der geplanten Professur zügig umgesetzt wird und für die bislang noch offenen Module mit entsprechendem Vorlauf vor der Verstetigung über eine Besetzung entschieden wird." (Akkreditierungsbericht, S. 14).

Allerdings stellt die Hochschule im Rahmen der Mängelbeseitigungsschleife zur Verstetigung der HEAT-Professur einen Zeitrahmen auf, der eine Besetzung der Professur erst zum Sommersemester 2029 anstrebt, basierend auf einer Evaluation des Studiengangs zum Wintersemester 2027/28.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Curriculum gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt und dass die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet werden müssen.

Diesbezüglich ist für den vorliegenden Bachelorstudiengang festzustellen, dass das Berufungsverfahren für die namens- und damit profilgebende Professur aus dem Bereich Haus-, Energie- und Anlagentechnik (HEAT) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eröffnet wurde bzw. hierfür kein verbindlicher Zeitplan vorliegt.

Die Dringlichkeit der Besetzung der HEAT-Professur wird durch die Tatsache unterstrichen, dass diese die Kernfächer des neu eingerichteten Studiengangs Haus-, Energie- und Anlagentechnik professoral abdecken und die Studiengangsleitung übernehmen soll. Eine Verzögerung in der Besetzung der Professur bis 2029 könnte erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Lehre im Bereich HEAT

haben, da unklar bliebe, wie das Curriculum, insbesondere im namens- und profilbildenden HEAT-Bereich, durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium zu diesem Sachverhalt eine Empfehlung ausgesprochen hat und begrüßt dessen Einschätzung, dass es von enormer Wichtigkeit sei, dass die Besetzung "relativ schnell" erfolge. (Akkreditierungsbericht, S. 14) Den Antragsunterlagen können allerdings keine konkreten, studiengangsbezogenen Planungen entnommen werden, die nachweisen, dass das Curriculum ab Studienbeginn und über den gesamten Akkreditierungszeitraum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im namens- und profilbildenden Bereich der Haus-, Energie- und Anlagentechnik (HEAT), umgesetzt wird. Außerdem liegt weder ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der vakanten HEAT-Professur noch eine studiengangsbezogene Planung vor, wie die der vakanten Professur zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt werden könnte. Folglich kann der Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrates zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bescheinigt werden, dass das Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO vollumfänglich erfüllt ist.

Zur Erfüllung des Kriteriums muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im namens- und profilbildenden Bereich der Haus-, Energie- und Anlagentechnik (HEAT), umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der zurzeit vakanten HEAT-Professur im Umfang von 1 VZÄ, welche die Kernfächer des neu eingerichteten Studiengangs Haus-, Energie- und Anlagentechnik professoral abdecken und die Studiengangsleitung übernehmen soll, vorzulegen. Sofern das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die der vakanten Professur zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Verzicht auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweise:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifische Prüfungsordnung wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Der Akkreditierungsrat geht außerdem davon aus, dass die Hochschule prüft, ob anstelle konkreter Modulvoraussetzungen ein Anteil der laut Studienverlaufsplan für die vorherigen Semester vorgesehenen ECTS-Punkte als Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltungen aus höheren Semestern festgelegt werden kann, um studienzeitverlängernde Effekte zu vermeiden und die Mobilität der Studierenden weiter zu unterstützen. Wird dies nicht umgesetzt, sollte der Empfehlung der Gutachtergruppe auf Seite 17f. des Akkreditierungsberichts gefolgt werden.

Der Akkreditierungsrat weist letztlich darauf hin, dass auf der Studiengangswebseite (<https://www.hs-duesseldorf.de/studium/angebot/bachelor-haus-energie-und-anlagentechnik>, Zugriff am 22.09.2025) der Eindruck entstehen könnte, dass ein direkter Übergang in einen der angebotenen, weiterführenden Masterstudiengänge (im Umfang von 90 ECTS-Punkten) im unmittelbaren Anschluss an den vorliegenden Bachelorstudiengang (im Umfang von 180 ECTS-Punkten) möglich ist. Dem Akkreditierungsrat ist bewusst, dass die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich der fehlenden 30 ECTS-Punkte in den Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge verankert sind. Dennoch unterstützt der Akkreditierungsrat die Empfehlung der Gutachtergruppe, diese Regelungen auf der Webseite noch transparenter darzustellen.

